

Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig- Hannover zur 5. Änderung der Richtlinien über die Entschädigungen der Versichertenältesten

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 nachstehende 5. Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten beschlossen:

**§ 1**

**Pauschbeträge für Zeitaufwand, für die Durchführung von Sprechstunden in der Privatwohnung und für die Aufnahme von Anträgen**

(1) Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | monatlich für den Zeitaufwand für die Abhaltung von Sprechstunden unabhängig von Ort und Zahl durchgeführter Beratungen  | <b>58,00 Euro</b> |
| 1.2 | monatlich als Sachkostenentschädigung für die Durchführung von Sprechstunden in der Privatwohnung unabhängig von der Zahl durchgeführter Sprechstunden und beratener Versicherter  | <b>29,00 Euro</b> |
| 1.3 | für die Aufnahme eines Rentenanspruches (einschließlich der erforderlichen Anlagen)<br>Im Verbund mit einer Witwen- oder Witwerrente gestellte Anträge auf Waisenrente werden nicht gesondert entschädigt.<br>Bei mehreren eigenständigen Anträgen auf Waisenrente aus einer Versicherung wird ggf. zusätzlich nur eine weitere Aufnahmeentschädigung gezahlt.   | <b>20,00 Euro</b> |
| 1.4 | für die Aufnahme eines verkürzten Anspruches auf Versichertenrente oder Hinterbliebenenrente unter geänderten Bedingungen<br>Anträge auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung/BU/EU/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus, Anträge auf Zahlung einer bisherigen Altersrente als Voll- oder Teilrente sowie Anträge auf Versicherten- oder Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Rentenversicherungsansprüche werden entsprechend entschädigt.<br>Für die Erklärung zur Umwandlung der bislang gezahlten Rente in die Regelaltersrente von Amts wegen erfolgt keine Erstattung.<br>Anträge auf Weiterzahlung einer Hinterbliebenenrente werden nicht entschädigt | <b>10,00 Euro</b> |
| 1.5 | für die Aufnahme eines Kontenklärungsanspruches<br>Anträge auf bloße Rentenauskunft und Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ werden nicht entschädigt.<br>Ebenfalls nicht separat honoriert wird die Aufnahme von Kontenklärungsanträgen in Fällen, in denen gleichzeitig bzw. innerhalb der folgenden 6 Monate ein Rentenanspruch gestellt wird..   | <b>10,00 Euro</b> |

**§ 2**

**Erstattung der Auslagen für Büromaterial und sonstige bare Auslagen**

(2) Zum Büromaterial gehören **auch** Umschläge, Schreibminen, Radiergummi, Klebstoff, Stempelfarbe, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Druckerpapier usw.

(3) Für Druckerpatronen wird die Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet, wobei die geltend gemachten Kosten im Verhältnis zum Tätigkeitsumfang stehen müssen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Änderung der Richtlinien über die Entschädigungen der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV, Geschäftszeichen: 105.12 - 43 501-1/10 am 15.12.2021 genehmigt.

Laatzen, 21.12.2021

Die Vorsitzende des Vorstandes

Helga Schwitzer